



## Ratskanzlei

Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 8. März 2024

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Kündigung als schulische Heilpädagogin

Livia Keller aus Stein hat ihre Anstellung als schulische Heilpädagogin beim Erziehungsdepartement auf Ende Juli 2024 gekündigt. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.

### Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

*Die Standeskommission hat an den Stoss-Schützenverband und an die Bibliothek Oberegg Beiträge aus dem Swisslos-Fonds geleistet.*

Im Rahmen der laufenden Sanierung des Stoss-Schiesshangs sollen auch das Scheibenhaus und die Scheiben ersetzt werden. Da das historische Stossschiessen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. stattfindet, trägt dieser den grössten Teil der Sanierungskosten von rund Fr. 650'000.--. Da am jährlich durchgeführten historischen Stossschiessen stets auch Sport-schützinnen und Sportschützen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. teilnehmen, hat die Standeskommission dem Stoss-Schützenverband an die Sanierung des Stoss-Schiesshangs einen Beitrag in der Höhe von Fr. 5'000.-- aus dem Swisslos-Fonds ausgerichtet.

Die Standeskommission hat im Weiteren der Bibliothek Oberegg an die Kosten des Bibliotheks-betriebs im Jahr 2024 einen Beitrag von Fr. 6'800.-- aus dem Swisslos-Fonds geleistet.

### Neuer Tarifvertrag für stationäre Rehabilitationsleistungen der Klinik im Hof

Die Standeskommission hat den zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der Tarifsuisse AG abgeschlossenen neuen Tarifvertrag über die Vergütung von Leistungen im Bereich der stationären Rehabilitation genehmigt. Mit dem Vertrag wurde ein Basispreis von Fr. 620.-- für das Jahr 2024 und von Fr. 625.-- ab dem 1. Januar 2025 festgelegt.

### Beiträge an Infrastrukturen und den Unterhalt von Alpen

*Die Standeskommission hat an die Kosten von Infrastrukturmassnahmen und den Unterhalt von Alpen Beiträge von insgesamt rund Fr. 20'000.-- gesprochen.*

Der Kanton fördert gestützt auf das Alpgesetz die Erhaltung und Bewirtschaftung der Alpen mit Beiträgen an Infrastruktur- und Bodenverbesserungsmassnahmen. Die Standeskommission hat im Juni 2022 die Kriterien für die Ausrichtung von Beiträgen an Infrastrukturen und den Unterhalt von Alpen festgelegt. Als beitragsberechtigt gelten Aufwände für den Unterhalt von Anlagen zur Wasserversorgung und Elektrifizierung. Bei unerschlossenen Alpen können anrechenbare

Kosten für Transportaufwände, Tränkeeinrichtungen oder Weidedurchgänge berücksichtigt werden. Aufgrund der zwölf für das Jahr 2023 eingegangenen Gesuche hat die Ständekommission Beiträge von insgesamt Fr. 20'116.30 ausgerichtet. Davon entfallen Beiträge von Fr. 12'898.35 an Massnahmen für die Wasserversorgung und von Fr. 7'217.95 an den Unterhalt von unerschlossenen Alpen.

### **Meliorationskredite 2024**

*Die Ständekommission hat auf Vorschlag der Kommission für Hilfen und Beiträge die Liste der unterstützungsfähigen Meliorationsprojekte für das Jahr 2024 verabschiedet.*

Die als Investitionshilfen zur Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Landwirtschaft eingesetzten Meliorationskredite werden gemeinsam durch den Bund, den Kanton und den Bezirk der gelegenen Sache zur Verfügung gestellt. Zur Auslösung des Bundesbeitrags müssen der Kanton und der betroffene Bezirk das Projekt zusammen mit mindestens dem gleich hohen Beitrag unterstützen wie der Bund.

Für das Jahr 2024 steht dem Kanton Appenzell I.Rh. ein Verpflichtungskredit des Bundes von rund Fr. 1.47 Mio. zur Verfügung. Dies entspricht einem Viertel des vom Bund für die Jahre 2022 bis 2025 zugesicherten Verpflichtungskredits von insgesamt Fr. 5.87 Mio.

Die Ständekommission hat die im laufenden Jahr zur Umsetzung vorgesehenen Meliorationsprojekte bezeichnet und für diese den Kreditrahmen zugeteilt. Gestützt darauf kann das Land- und Fortwirtschaftsdepartement nun die Investitionshilfen auslösen, sofern die weiteren Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S**

*Die im Mai 2022 unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit dem Bund für eine Beteiligung an den Kosten für die im Kanton Appenzell I.Rh. geleistete Unterstützung von Ukraine-Flüchtlings mit Schutzstatus S wird erneut um ein Jahr verlängert.*

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine hat der Bundesrat im März 2022 beschlossen, den von dort in die Schweiz geflüchteten Personen vorerst für ein Jahr den Schutzstatus S zu gewähren. Für diese Personen kann der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration nicht die üblichen Integrationspauschalen ausrichten. Um den Personen mit Schutzstatus S während ihres Verbleibens in der Schweiz dennoch die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen und so deren Rückkehrfähigkeit zu erhalten, hat der Bundesrat im April 2022 entschieden, dass sich der Bund im ersten Jahr der Schutzgewährung an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen mit der Umsetzung von Unterstützungsmassnahmen für diesen Personenkreis entstehen. In der Folge wurde die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Bund für das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde im März 2023 um ein Jahr verlängert.

Da sich die Situation in der Ukraine im letzten Jahr nicht verbesserte, hat die Ständekommission mit dem Bund eine erneute Verlängerung der Leistungsvereinbarung bis am 4. März 2025 vereinbart.

### **Fälligkeit der Mehrwertabgabe**

*Die Eigentumsübertragung eines abparzellierten Grundstücks an direkte Nachkommen zu Lebzeiten des Verkäufers oder der Verkäuferin gilt als Veräusserung und löst die Fälligkeit der Mehrwertabgabe aus.*

Der Eigentümer eines im Jahr 2021 abparzellierten Grundstücks verkaufte das Grundstück an seinen Sohn. In der Folge stellte der zuständige Bezirksrat beim Verkäufer gestützt auf die Baugesetzgebung die nach der Abparzellierung festgelegte Mehrwertabgabe in Rechnung. Diese Verfügung hat der Verkäufer mit Rekurs bei der Ständekommission angefochten und beantragt, dass die Fälligkeit der verfükten Mehrwertabgabe bis zur Veräusserung des abparzellierten Grundstücks an eine Drittperson, die kein Nachkomme ist, aufgeschoben wird. Er habe das Grundstück seinem Sohn und damit einem direkten Nachkommen veräussert. Die Eigentumsübertragung am Grundstück an einen gesetzlichen Erben gelte nicht als Veräusserung. Auch die vorberatende Kommission sei bei der Beratung der gesetzlichen Regelung für die Mehrwertabgabe der Meinung gewesen, dass eine Veräusserung zu Lebzeiten an einen direkten Nachkommen einem Erbgang oder einer Erbteilung gleichzusetzen sei. Im Steuergesetz würden Erbvorbezüge und Schenkungen zu Lebzeiten ebenfalls gleich behandelt wie ein Erbgang. Die Ständekommission hat die Sachlage geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass die Rechnungsstellung für die Mehrwertabgabe korrekt ist.

Für den Mehrwert am Boden, der durch Einzonung oder durch Bewilligung von Abparzellierungen entsteht, wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes (BauG, GS 700.000) eine Abgabe erhoben. Die Abgabe wird grundsätzlich bei der Veräusserung des Grundstücks fällig. Art. 87a Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz (Bauverordnung, BauV, GS 700.010) enthält drei Ausnahmen von dieser Regel. Nicht als Veräusserung gelten gemäss dieser Bestimmung der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft, der Eigentumsübergang am Grundstück an eine gesetzliche Erbin oder einen gesetzlichen Erben im Rahmen einer Erbteilung sowie die Eigentumsübertragung durch güterrechtliche Auseinandersetzung.

Die Argumentation des Verkäufers, dass die vorberatende Kommission die Meinung vertreten habe, auch die Eigentumsübertragung an direkte Nachkommen zu Lebzeiten sei ein Ausnahmefall, hat die Ständekommission nicht gelten lassen. Gesetzestexte sind in erster Linie nach dem Wortlaut, dem Sinn und dem Zweck auszulegen. Äusserungen von Stellen oder Personen, die bei der Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung mitgewirkt haben, sind nicht massgebend, wenn sie nicht im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Bei verhältnismässig jungen Gesetzen, wie dies bei der Regelung zur Mehrwertabgabe der Fall ist, kann dem erklärten Willen des Gesetzgebers aber erhebliches Gewicht zukommen.

Die Frage des Eintritts der Fälligkeit der Mehrwertabgabe wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Baugesetzes und später wieder bei der Beratung der Revisionsvorlage im Grossen Rat diskutiert. Eine in der Vernehmlassung angeregte Ausnahmeregelung für den Fall, dass bei der Veräusserung eines abparzellierten Grundstücks die Käuferschaft aus der Familie kommt, wurde von der Ständekommission nicht aufgenommen. In der Beratung des Grossen Rates wurde dann der Antrag gestellt, dass bei Veräusserung von abparzellierten Grundstücken die Abgabe aufgeschoben wird, solange die Erwerberin oder der Erwerber Nachkomme der Verkäuferin oder des Verkäufers des Grundstücks ist. Der Antrag wurde klar abgelehnt.

Die vom Rekurrenten vertretene Auslegung der Ausnahmeregelung von Art. 87a Abs. 2 BauV erweist sich aufgrund des klaren Wortlauts und der Ergebnisse der Beratung im Grossen Rat als nicht stichhaltig. Die Ständekommission hat demgemäss die Frage der Fälligkeit der von der Vorinstanz erhobenen Mehrwertabgabe bejaht. Der Rekurs wurde abgewiesen.

**Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)